

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heron Luftfahrt GmbH & Co. KG

(im Folgenden „HERON AVIATION“ genannt)

1. Allgemeiner Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HERON AVIATION werden Bestandteil eines jeden zwischen HERON AVIATION und einem Dritten entstandenen Chartervertrages gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Davon abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie seitens der HERON AVIATION ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Diejenige Person (natürlich oder juristisch) wird „Kunde“ der HERON AVIATION, die den Flug mit HERON AVIATION gebucht und somit einen Chartervertrag mit HERON AVIATION abgeschlossen hat. Diejenige Person wird „Passagier“ die sich an Bord eines von HERON AVIATION betriebenen Flugzeugs befindet.

Alle vertraglichen Verpflichtungen der HERON AVIATION bestehen nur insofern, als dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Auflagen, die für die Crew notwendigen Visa sowie die erforderlichen Lande-, Start- und Verkehrsrechten rechtzeitig erhalten werden. Sollte es der HERON AVIATION nicht möglich sein, alle genannten Voraussetzungen rechtzeitig zu erfüllen, so ist die HERON AVIATION berechtigt, frei von jeglicher Haftung gegenüber dem Kunden, vom Chartervertrag zurückzutreten.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie andere Mitteilungen der HERON AVIATION vollständig und unverzüglich an den/die Passagier(e) weiterzuleiten. Sollte dies unterbleiben, so haftet der Kunde gegenüber allen Ansprüchen der Passagiere, die HERON AVIATION wird schadlos gehalten.

2. Angebote und Abschluss des Chartervertrages

Ein Chartervertrag zwischen HERON AVIATION und dem potenziellen Kunden entsteht erst nach Versenden der Flugbuchungsbestätigung durch HERON AVIATION an den Kunden und den Rückhalt dieser vom Kunden unterzeichneten Flugbuchungsbestätigung (Bestätigung). Alle Angebote gelten bis zum Erhalt der Bestätigung von HERON AVIATION vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Luftfahrzeuges. Es gehört zur Verpflichtung des Kunden, die Bestätigung auf Richtigkeit zu überprüfen und HERON AVIATION auf mögliche Unrichtigkeiten und Abweichungen hinzuweisen. Die Annahme oder Ablehnung späterer Änderungswünsche durch den Kunden steht im Ermessen der HERON AVIATION.

3. Durchführung des Charterfluges

Die Durchführung des angebotenen und bestätigten Fluges erfolgt vorbehaltlich der notwendigen Verkehrsrechte, der Wetterbedingungen sowie dem Ausschluss höherer Gewalt (z.B. Bombenwarnungen etc.). Fallen Teilstrecken eines Fluges aus, so werden nur die Kosten für die durchgeführten Strecken berechnet. Wird die HERON AVIATION durch Wetter oder andere Gründe gezwungen, zu einem anderen als dem vereinbarten Flughafen zu fliegen, so übernimmt die HERON AVIATION keine Kosten für eine eventuell notwendig werdende Weiterbeförderung der Passagiere zum ursprünglichen Zielort. Gleiches gilt sinngemäß für Rückflüge.

4. Force Majeure

Höhere Gewalt bedeutet jede Situation, welche außerhalb der Kontrolle von HERON AVIATION liegt. Wenn eine solche höhere Gewalt (z.B. technische Beeinträchtigung, Wetter, Krieg, Feuer, Epidemien, etc.) die Durchführung des Fluges verhindert, den Abflug oder die Landung am Zielort beeinträchtigt, behält sich HERON AVIATION das Recht vor, die bestellten Dienstleistungen auszusetzen oder zu stornieren. Es können auch alternative Flughäfen in Betracht gezogen werden. HERON AVIATION haftet daher nicht für Schäden, die der Passagier in dieser Situation erleiden könnte. Die oben aufgeführten Beispiele für höhere Gewalt umfassen nicht die vollständige Liste aller Vorfälle, die als solche zu betrachten sind.

5. Charterpreis und Zahlungsbedingungen

Die Vercharterung der Luftfahrzeuge durch die HERON AVIATION erfolgt nach schriftlicher Offerte. Nicht im Charterpreis enthalten sind zusätzliche Kosten für Bodentransportdienste (Taxi/Limousine), Verlängerung der Flughafenöffnungszeiten, Flugzeugenteisungskosten, Steuern und Entgelte sowie andere Abgaben die für Passagiere oder für die durch die Passagiere in Anspruch genommenen Leistungen erhoben werden, inklusive länderspezifischen Passagiersteuern und -abgaben. Entstehen der HERON AVIATION zusätzliche Kosten, so sind diese vom Kunden zusätzlich zum Charterpreis zu bezahlen.

Die angebotenen Festpreise sind nach den Kundenangaben kalkuliert. Bei Änderung nach Fluggastwunsch oder notwendigen Änderungen während der Flugdurchführung werden zusätzlich Kosten nachberechnet werden. Der Charterpreis ist, soweit nicht anders vereinbart, nach Erhalt der Rechnung von HERON AVIATION sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig (Predeparture). Die Verbuchung des Zahlungseingangs auf dem Konto der HERON AVIATION hat spätestens vor Flugbeginn zu erfolgen. Abweichende Regelungen werden auf der Rechnung vermerkt. Der Kunde versteht, dass die Einhaltung der Zahlungsfrist eine wesentliche Bedingung für die Chartervertragserfüllung darstellt und gibt dem seine Zustimmung. Bei Zahlungsverzug, der spätestens nach Überschreitung des Fälligkeitsdatums ohne Mahnung eintritt, ist HERON AVIATION berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe der jeweils üblichen Bankzinsen zu berechnen sowie gegen ihn weitere durch den Verzug verursachte Schäden geltend zu machen.

6. Haftungsbestimmungen

Die Beförderung der Fluggäste unterliegt den Bestimmungen des Montrealer Abkommen 1999. Die Haftung des Unternehmens und des Flugzeugkommandanten für Tod und Körperverletzung des Passagiers sowie Verlust oder Beschädigung von Gepäck ist versicherungsrechtlich und -technisch abgesichert sowie auf die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsleistung beschränkt. Bei Beförderung von Frachtgut gelten die Bestimmungen entsprechend. Das Transportgut ist lediglich bis zu den Höchstgrenzen im Rahmen des Montrealer Abkommen von 1999 für mitgeführtes Reisegepäck versichert.

HERON AVIATION haftet keinesfalls für indirekte Schäden oder Folgeschäden sowie nicht für Verluste einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, entgangenen Gewinn, Geschäftsverlust, Verlust des Geschäftsrufs usw. Mit Abschluss des Chartervertrages verzichtet der Kunde für sich und im Namen der Passagiere auf alle Ansprüche hinsichtlich solcher Schäden.

7. Verfügbarkeitsrecht

Der HERON AVIATION bleibt es unbenommen bei Nichtverfügbarkeit des angebotenen Luftfahrzeugs ein mindestens gleichwertiges Luftfahrzeug der eigenen Flotte; bei Nichtverfügbarkeit durch höhere Gewalt auch ein geringes wertiges Luftfahrzeug der eigenen Flotte zur Verfügung zu stellen. Sollte HERON AVIATION aus Gründen, die HERON AVIATION nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage sein, einen Flug wie vereinbart durchzuführen oder abzuschließen, ist HERON AVIATION berechtigt, für den gesamten Flug oder für den nicht abgeschlossenen Teil des Fluges ein anderes geeignetes Beförderungsmittel anzubieten. HERON AVIATION haftet für entstehenden Mehrkosten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Stornierung und Storno-gebühren

Die HERON AVIATION ist berechtigt, bei Rücktritt des Kunden vom Chartervertrag die bereits angefallenen Kosten für eventuelle Bodendienste, entstandene Besatzungskosten, Bordservice sowie andere Vorlaufkosten nach aktuellem Aufwand abzurechnen.

Bei vereinbarten Festpreisen sind bei Ausschluss des Gegenbeweises folgende Stornogebühr vom Kunden an HERON AVIATION zu bezahlen:

- Bis zu 6 Wochen vor Abflug: keine Storno Gebühr;
- bis zu 14 Tage vor Abflug: 10% des angebotenen Charterpreises;
- bis zu 7 Tage vor Abflug: 20% des angebotenen Charterpreises;
- bis zu 1 Tag vor Abflug: 50 % des angebotenen Charterpreises;
- weniger als 24 h vor Abflug: 80 % des angebotenen Charterpreises.

Im Falle eines Positionierungsfluges und der anschließenden Stornierung sind 100 % des angebotenen Charterpreises fällig.

Der Rücktritt durch den Kunden bedarf der Schriftform und kann per Brief oder E-Mail erfolgen. Die vorgenannten Fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung bei HERON AVIATION.

9. Erfüllungsort

Wenn der Charterkunde Vollkaufmann ist oder in sonst zulässigen Fällen bei sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, so wird als Gerichtsstand Freiburg vereinbart. Für den Chartervertrag ist, soweit zulässig, ausschließlich deutsches Recht anwendbar